

Satzung

des

Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) e.V.

aktualisiert nach den Änderungsbeschlüssen
vom 19.09.2017, 02.12.2020 sowie 01.12.2022

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Deutsches Zentrum für Integration- und Migrationsforschung e.V.“ Er führt die Kurzbezeichnung „DeZIM“ und ist in das Vereinsregister des AG Berlin-Charlottenburg unter VR 36110 B eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Absatz 2 Nummer 1 AO). Ziel ist es, Erkenntnisse im Bereich der Integrations- und Migrationsforschung zu sammeln, zu erweitern, auszuwerten, zu verbreiten und wissenschaftsbasierte Politikberatung zu leisten.
- (2) Die Erkenntnisse sollen dazu beitragen, die empirischen und theoretischen Grundlagen zu verbessern, die im Bereich der Familien-, Gleichstellungs-, Jugend-, Senioren- und Engagementpolitik zur Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen und Maßnahmen erforderlich sind. Damit verbundene Bereiche der Sozial- und Bildungspolitik sind einbezogen, soweit der inhaltliche Schwerpunkt auf den in Satz 1 genannten Politikfeldern verbleibt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Instituts (§ 68 Nummer 9 AO) mit folgenden Aufgaben:
 - die Sammlung und Dokumentation von Fakten über die Lebenssituation und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Kontext mit den in Absatz 2 genannten Politikbereichen;
 - die evidenzbasierte Politikberatung in den Bereichen Migration und Integration sowie die Initiierung und Durchführung eigener Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung von Forschungsansätzen und zur Verbreiterung wissenschaftlicher Grundlagen, wobei Qualitätskontrollen einzubeziehen und Doppelungen von Forschungsaktivitäten bzw. -förderungen anderer Bundesressorts im Bereich der Integrations- und Migrationspolitik zu vermeiden sind;
 - die Verbreitung der dokumentierten Fakten und der Informationen über Forschungsvorhaben an interessierte Stellen sowie die fortlaufende und zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen;
 - die Zusammenarbeit mit bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen insbesondere mit der DeZIM-Gemeinschaft, im Rahmen des jährlichen Forschungsprogramms bündeln, weiterentwickeln, intensivieren und zukunftssträchtig in verschiedenen Kooperationsformaten etablieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Finanzierung und Mittelverwendung

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Der Verein finanziert sich aus öffentlichen Zuwendungen, Zuschüssen und durch einmalige oder laufende Spenden.
- (3) Die Zuwendungen des Bundes (§§ 23, 44 BHO einschließlich der einschlägigen Bestimmungen der VV-BHO sowie Allgemeiner Nebenbestimmungen) werden dem Verein auf der Grundlage des Haushaltsplans des Bundes und des vom Bund gebilligten Wirtschaftsplanes (§ 11) des Vereins gewährt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mittel des Vereins sind zeitnah (§ 55 Absatz 1 Nummer 5 AO) zur Erfüllung des Satzungszwecks zu verwenden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Kuratorium,
- der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürlich und juristische Personen sein. Dazu gehören:
 1. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die obersten Bundesbehörden mit 14 Sitzen (BMFSFJ 6 Sitze, BMBF 2 Sitze, BMAS 2 Sitze, BMI 2 Sitze, Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration 2 Sitze),
 2. Bundesländer, vertreten durch die obersten Landesbehörden, maximal 4 Sitze,
 3. Einrichtungen des Wissenschaftsbereichs aus dem Kreis der mit diesem Verein aufgrund Vertrages kooperierenden DeZIM-Gemeinschaft, maximal 7 Sitze,
 4. Angehörige oder Einrichtungen aus dem Bereich des Stiftungswesens, maximal 1 Sitz,
 5. Angehörige oder Einrichtungen aus anderen fachspezifischen Wissenschafts- und Praxisbereichen, die

aufgrund ihrer Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lassen, maximal 1 Sitz.

Ein Sitz ist jeweils mit einer stimmbabgabeberechtigten Vertreterin/ einem stimmbabgabeberechtigten Vertreter der jeweiligen Organisation bzw. Behörde oder einer stimmbabgabeberechtigten Einzelperson aus den in Abs. 1 Ziffer 3) bis 5) genannten Bereichen besetzt.

(2) Aufnahmeanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Eine Mitgliedschaft nach Abs. 1 Ziffer 5 kann jeweils für die Dauer von vier Jahren beschlossen werden, eine Beschlussfassung über eine Folgemitgliedschaft ist möglich.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Zeitablauf (bei Mitgliedern nach Abs. 1 Ziffer 5 i.V.m. Abs. 2 Satz 3),
2. Austritt,
3. Ausschluss,
4. Tod bzw. Auflösung des Mitglieds.

Ein Austritt wird wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal und höchstens zweimal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form ein. Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern rechtzeitig zuzuleiten. Über die Teilnahme weiterer Personen an der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils zu Beginn der Sitzung (Gaststatus).

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands und bei Verhinderung des Vorstands, von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Videokonferenz/ Telefon) oder in einem hybriden Format (Präsenz/Videokonferenz/Telefon) durchgeführt werden. In welchem Format die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Billigung des vorgelegten des Jahresabschlusses, Billigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
5. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums,
6. Bestimmung der sachverständigen Prüferinnen/Prüfer des Jahresabschlusses.

Darüber hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- der jährlich vorzulegende Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Finanzierungsplans,
 - die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Personals entsprechend der Entgeltgruppe ab EG 15 TVöD,
 - der Abschluss, die Änderung und Kündigung von über- und außertariflichen Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger über- und außertariflicher Leistungen,
 - der Abschluss von solchen Honorarverträgen, die einen vom Kuratorium festgesetzten Betrag übersteigen,
 - Maßnahmen der Tarifbindung oder -gestaltung und allgemeinen Vergütungs- und Sozialregelungen,
 - der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, Abweichungen vom Wirtschaftsplan. Die haushaltmäßige Einwilligung des Zuwendungsgebers bleibt unberührt.
- (7) Über die Beratungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der protokollführenden Person und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Anzahl seiner Sitze. Behörden/ Organisationen mit mehreren Sitzen können ihr Stimmrecht gebündelt durch eine die jeweilige Behörde/ Organisation vertretende Person ausüben lassen. Bei Verhinderung der Teilnahme kann das Stimmrecht, auch gebunden, auf den Vorsitz der Mitgliederversammlung übertragen werden. Die Vertretung sowie die Übertragung auf den Vorsitz und eine eventuelle Stimmrechtsbindung sind dem Vorsitz der Mitgliederversammlung spätestens bis zum Beginn der jeweiligen Versammlung in Textform (schriftlich oder per E-Mail) anzuzeigen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Sitze vertreten oder durch Stimmrechtsübertragung und/ oder Bündelung von Stimmen vertreten sind. Es müssen mindestens 8 Sitze der Bundesressorts (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) vertreten sein oder dem Vorsitz nach § 7 Absatz 8 Satz 3 das Stimmrecht übertragen haben.
- Ist die Beschlussfähigkeit nach den Sätzen 1 und 2 nicht gegeben, kann die Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen neu einberufen werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist in diesem Fall unzulässig; ausschlaggebend für die Beschlussfassung ist dann die Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder.
- (10) Bei Beschlüssen in finanziellen Angelegenheiten oder von erheblicher personeller Auswirkung und nach Absatz 6 Ziffer 3 und 4 können die Vertreterinnen/Vertreter des strukturell zuwendungsgebenden Ressorts nicht überstimmt werden.
- (11) Wird ein Mitglied der Mitgliederversammlung zum Vorstand bestellt, dann ist es bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung über Vorstandsangelegenheiten nicht stimmberechtigt.
- (12) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Umlauf gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen einstimmig sein. Die Einleitung eines Umlaufbeschlusses in elektronischer Form ist zulässig. Die Stimmabgabe kann schriftlich, per Fax oder in verschlüsselter elektronischer Form erfolgen. Die Frist für die Abgabe der Stimme muss mindestens drei Wochen ab Versand der Beschlussvorlage betragen. Der Tag des Ablaufs der Frist ist mit der Aufforderung zur Stimmabgabe zu bezeichnen. § 7 Abs. 8 bis 10 gelten entsprechend.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Leitung des DeZIM (maximal zwei Personen) und deren Stellvertretung (Verwaltungsleitung). Die Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung nach § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB berechtigt.
- (2) In personalrechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten ist die Verwaltungsleitung verantwortlich zu beteiligen. Sie/Er ist Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt (in entsprechender Anwendung von § 9 BHO).
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

§ 9 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören bis zu 21 Mitglieder an, die von den unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Organisationen/ Stellen vorgeschlagen werden:
 1. 12 Vertreterinnen/ Vertreter der obersten Bundesbehörden aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 (BMFSFJ 4, BMBF 2, BMAS 2, BMI 2, Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration 2),
 2. 5 Vertreterinnen/ Vertreter der obersten Landesbehörden, davon 1 Vertreterin/ Vertreter des Sitzlandes gem. § 1 Abs. 3,
 3. 3 Mitglieder aus der DeZIM-Gemeinschaft (s. § 6 Abs. 1 Ziffer 3), die von der DeZIM- Gemeinschaft für die Dauer von drei Jahren benannt werden, wobei eine Wiederbenennung möglich ist,
 4. 1 Vertreterin/ Vertreter des Stiftungswesens aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 4.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein. Ihre Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums erfolgt in beratender Funktion. Das Kuratorium kann beschließen, über Tagesordnungspunkte in Abwesenheit der Mitglieder des Vorstands zu beraten bzw. zu beschließen.
- (3) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Kuratoriums werden von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Ziffer 3 besetzt. Dabei soll das Verfahren der Rotation für die Dauer von jeweils einem Jahr angewandt werden. Die Reihenfolge der Rotation legen die Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 3 fest.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzungen des Kuratoriums sollen in regelmäßigem Turnus stattfinden, mindestens einmal jährlich. Sie werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form einberufen und von ihr/ ihm geleitet. Die Sitzungsunterlagen sind dem Kuratorium rechtzeitig zuzuleiten. Der Entwurf des jährlichen Forschungsprogramms in Verbindung mit der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats ist den Kuratoriumsmitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Kuratoriumssitzung zuzuleiten. Eine Sitzung des Kuratoriums ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums ist auch im Wege elektronischer Kommunikation möglich.
- (6) Die Kuratoriumssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Videokonferenz/Telefon) oder in einem hybriden Format (Präsenz/Videokonferenz/Telefon) durchgeführt werden. In welchem Format die Kuratoriumssitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende.
- (7) Das Kuratorium entscheidet jeweils zu Beginn der Sitzung über die Teilnahme weiterer Personen an der Kuratoriumssitzung (Gaststatus).

- (8) In den Sitzungen des Kuratoriums hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung eines Kuratoriumsmitglieds oder mehrerer Kuratoriumsmitglieder durch eine andere Person aus der Organisation/ Stelle gem. Abs. 1, die das vertretene Kuratoriumsmitglied bzw. die vertretenen Kuratoriumsmitglieder vorgeschlagen hat, ist zulässig. Bei Verhinderung der Teilnahme kann das Stimmrecht in Textform, auch gebunden auf den Vorsitz des Kuratoriums übertragen werden. Die Vertretung sowie die Übertragung des Stimmrechts und eine eventuelle Stimmrechtsbindung sind dem Vorsitz des Kuratoriums spätestens bis zum Beginn der jeweiligen Versammlung in Textform (schriftlich oder per E-Mail) anzuzeigen.
- (9) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Stimmen anwesend oder vertreten sind.
- Ist die Beschlussfähigkeit nach Satz 1 nicht gegeben, kann das Kuratorium mit einer Frist von zwei Wochen neu einberufen werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist in diesem Fall unzulässig; ausschlaggebend für die Beschlussfassung ist dann die Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder.
- (10) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Kuratoriums im Umlauf gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen einstimmig sein. § 7 Abs. 12 Sätze 2 bis 6 und § 9 Abs. 8 und 9 gelten entsprechend.
- (11) Das Kuratorium berät den Vorstand (im Rahmen seiner Zuständigkeit) bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufsicht darüber, dass der Vorstand seine Tätigkeit satzungsgemäß ausübt.
- Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen:
- das jährlich vorzulegende Forschungsprogramm,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen, die zu einer Ausweitung oder Einschränkung der Aufgaben des DeZIM führen (§ 2).
- (12) Über die Beratungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der protokollführenden Person und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder ihrer/ seiner Stellvertretung zu unterzeichnen ist.
- (13) Der Vorstand hat dem Kuratorium auf dessen Verlangen Auskünfte über alle Angelegenheiten zu geben, welche die Führung der Geschäfte des DeZIM betreffen.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Verein hat einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus Sachverständigen besteht, die über ausgewiesene wissenschaftliche Exzellenz im Bereich der nationalen und internationalen Integrations- und Migrationsforschung verfügen.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu neun Mitglieder an. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands durch das Kuratorium benannt. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats dürfen nicht zeitgleich Vertreterin oder Vertreter einer Einrichtung sein, die Mitglied in der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs 1 Ziffer 3 sind. Die Berufung erfolgt für drei Jahre; eine zweimalige Wiederberufung für jeweils drei Jahre ist möglich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.
- (4) Die/Der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung die Vertretung hat ein dauerhaftes Gast- und Rederecht in der Mitgliederversammlung und in dem Kuratorium. Er/ Sie steht beratend zu allen wissenschaftlichen Fragestellungen zur Verfügung.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Er berät das DeZIM bei der Erstellung des jährlichen Forschungsprogramms und bei der mittel- sowie langfristigen Forschungsplanung. Der

Wissenschaftliche Beirat verfasst eine Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf des Forschungsprogramms des DeZIM.

- (6) Zur Mitarbeit können im Einzelfall auch Sachverständige, die nicht Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind, herangezogen werden.
- (7) Im Kuratorium stellt die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats oder im Verhinderungsfall eine Vertretung die jeweilige Stellungnahme zum Entwurf des jährlichen Forschungsprogramms des DeZIM in Vorbereitung zur Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 12 Punkt 1 vor.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Zur Sicherstellung der Finanzierung ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes mit dem Stellenplan rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres vom Vorstand nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung dem strukturell fördernden Bundesressort vorzulegen.
- (2) Der Der Wirtschaftsplan ist nach den Vorschriften des Bundeshaushaltsrechts aufzustellen und in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

§ 12 Jahresbericht, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr Jahresbericht und Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Unbeschadet der Prüfungsrechte des strukturell zuwendungsgebenden Bundesministeriums und des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes ist die Jahresrechnung von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden sachverständigen Prüfer zu prüfen.
- (3) Die Haftung des Vorstandes und der Mitglieder der anderen Organe gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden auf einer zu diesem Zweck unter Einhaltung der Fristen und Formen gemäß § 7 einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder vertreten, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bundesrepublik Deutschland (Einzelplan 17, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.